



**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**
Prävention Feuerwehr Versicherung



WasserBasis **WasserPlus** Versicherungsbedingungen

Gültig ab 1.1.2018

WasserBasis

WasserPlus

Art. 1 Versicherungsumfang

Die Versicherung WasserBasis deckt Gebäudeschäden, die innerhalb des versicherten Objektes entstanden sind durch:

Leitungswasser und Gase

ausgeflossenes Wasser, Flüssigkeiten oder Gase aus eigenen Leitungen und daran angeschlossenen Anlagen, die dem versicherten Objekt oder einem sich darin befindlichen Betrieb dienen;

Leitungsreparatur

keine Deckung;

Regen, Schnee- und Schmelzwasser

Regen, Schnee und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, die geschlossenen Fenster oder Türen, durch Öffnungen, die nach den Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik offen sein müssen, oder aus Dachrinnen und Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist;

Grund- und Hangwasser

plötzliches, unvorhersehbares Eindringen von unterirdischem Hang-, Grund-, Quell- oder Sickerwasser durch Aussenmauern und Böden;

Rückstau

Rückstau aus Abwasserkanalisation, Aussenablaufrohren oder Fallleitungen;

Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen

ausgeflossene Flüssigkeiten aus Heizöltanks, Heizungs-, Lüftungs-, Wärmegewinnungs-, Klima- oder Kälteanlagen (inkl. Kühl- und Tiefkühlschränke) oder aus deren Leitungen;

Aquarien, Wasserbetten, Zierbrunnen, Bade- und Planschbecken

ausgeflossenes Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Zierbrunnen. Mitversichert sind Schäden durch ausgeflossenes Wasser aus mobilen Bade- und Planschbecken (auch aufblasbare), sofern diese im Freien aufgestellt sind;

Die Versicherung WasserPlus deckt Gebäudeschäden, die innerhalb des versicherten Objektes entstanden sind durch:

Leitungswasser und Gase

- a) ausgeflossenes Wasser, Flüssigkeiten oder Gase aus eigenen Leitungen und daran angeschlossenen Anlagen, die dem versicherten Objekt oder einem sich darin befindlichen Betrieb dienen;
- b) ausgeflossenes Wasser, Flüssigkeiten oder Gase aus Leitungen Dritter, ausser aus Leitungen von Bund, Kanton und Gemeinden;

Leitungsreparatur

Die Reparatur der Leckstelle der wasser-, flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen innerhalb des Gebäudes bis maximal CHF 2'000 pro Ereignis. Erdverlegte Kanalisationsleitungen und weitergehende Sanierungsmassnahmen sind von der Deckung ausgenommen;

Regen, Schnee- und Schmelzwasser

Regen, Schnee und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, die geschlossenen Fenster oder Türen, durch Öffnungen, die nach den Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik offen sein müssen, oder aus Dachrinnen und Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist;

Grund- und Hangwasser

plötzliches, unvorhersehbares Eindringen von unterirdischem Hang-, Grund-, Quell- oder Sickerwasser durch Aussenmauern und Böden;

Rückstau

Rückstau aus Abwasserkanalisation, Aussenablaufrohren oder Fallleitungen;

Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen

ausgeflossene Flüssigkeiten aus Heizöltanks, Heizungs-, Lüftungs-, Wärmegewinnungs-, Klima- oder Kälteanlagen (inkl. Kühl- und Tiefkühlschränke) oder aus deren Leitungen;

Aquarien, Wasserbetten, Zierbrunnen, Bade- und Planschbecken

ausgeflossenes Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Zierbrunnen. Mitversichert sind Schäden durch ausgeflossenes Wasser aus mobilen Bade- und Planschbecken (auch aufblasbare), sofern diese im Freien aufgestellt sind;

WasserBasis

WasserPlus

Schwimmbäder und Whirlpools

keine Deckung;

Schwimmbäder und Whirlpools

Gebäudeschäden, die innerhalb des versicherten Objektes entstanden sind durch ausgeflossenes Wasser aus Schwimmbädern und Whirlpools und aus deren Leitungen, sofern sich die Schwimmbäder und Whirlpools auf der Parzelle des versicherten Gebäudes befinden;

Die Versicherung übernimmt zudem die Kosten für:

Die Versicherung übernimmt zudem die Kosten für:

Ortung, Freilegung

Ortung und Freilegung undichter sowie Wiedereindecken reparierter Wasser-, Flüssigkeits- oder Gasleitungen, die dem versicherten Objekt dienen.

Die Entschädigung beträgt maximal CHF 10'000 pro Ereignis. Bei Kanalisationsleitungen werden diese Kosten nur übernommen, wenn ein Trümmerbruch vorliegt.

Sickerleitungen sind von dieser Deckung ausgenommen;

Ortung, Freilegung

Ortung und Freilegung undichter sowie Wiedereindecken reparierter Wasser-, Flüssigkeits- oder Gasleitungen, die dem versicherten Objekt dienen.

Die Entschädigung beträgt max. CHF 50'000 pro Ereignis. Bei Kanalisationsleitungen werden diese Kosten nur übernommen, wenn ein Trümmerbruch vorliegt.

Kosten für die zweckmässige Leitungsleckprüfung innerhalb des Gebäudes, selbst dann, wenn sich herausstellt, dass kein Leitungsschaden besteht. Die Entschädigung beträgt max. CHF 5'000 pro Ereignis;

Sickerleitungen sind von dieser Deckung ausgenommen;

Suchkosten

keine Deckung;

Suchkosten

Suchkosten zur Ermittlung von Schadenursachen über oder unter Terrain, sowie Kosten für den Einsatz von Leckortungs- und Suchgeräten bei einem Wasserschaden im Innern des Gebäudes, deren Ursache nicht auf eine undichte Leitung zurückzuführen ist.

Diese Deckung ist auf max. CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt und gilt nur, wenn die Massnahmen vorgängig mit der BGV vereinbart sind;

Frostschäden

Auftauen und/oder Instandsetzung durch Frost beschädigter Wasserleitungsanlagen inkl. angeschlossener Apparate, die ausschliesslich dem versicherten Objekt dienen;

Frostschäden

Auftauen und/oder Instandsetzung durch Frost beschädigter Wasserleitungsanlagen inkl. angeschlossener Apparate, die ausschliesslich dem versicherten Objekt dienen;

Schadenminderung

zweckmässige Massnahmen zur Schadenminderung nach einem eingetretenen und versicherten Schaden;

Schadenminderung

zweckmässige Massnahmen zur Schadenminderung nach einem eingetretenen und versicherten Schaden;

WasserBasis

WasserPlus

Mietzinsausfall

Mietzinsausfall von Wohn- und Geschäftsräumen als Folge eines Wasserschadens.

Diese Deckung gilt nicht bei Hotels und Gaststätten;

Mietzinsausfall

Mietzinsausfall von Wohn- und Geschäftsräumen als Folge eines Wasserschadens.

Diese Deckung gilt nicht bei Hotels und Gaststätten;

Aufräumung

Aufräumung der Schadenstätte von nicht mehr verwendbaren Teilen des versicherten Gebäudes sowie für deren Abfuhr und Entsorgung;

Aufräumung

Aufräumung der Schadenstätte von nicht mehr verwendbaren Teilen des versicherten Gebäudes sowie für deren Abfuhr und Entsorgung;

Umlagerungskosten

Verschiebung oder Umlagerung von Fahrhabe und Einrichtungen, sofern diese Massnahme ausschliesslich wegen Wiederinstandstellungsarbeiten im Gebäude notwendig ist.

Mitversichert sind Kosten für zweckmässige Veränderungen, Lagerungen und den Schutz von Sachen, welche der Instandstellung des Schadens innerhalb des Gebäudes dienen;

Umlagerungskosten

Verschiebung oder Umlagerung von Fahrhabe und Einrichtungen, sofern diese Massnahme ausschliesslich wegen Wiederinstandstellungsarbeiten im Gebäude notwendig ist.

Mitversichert sind Kosten für zweckmässige Veränderungen, Lagerungen und den Schutz von Sachen, welche der Instandstellung des Schadens innerhalb des Gebäudes dienen;

Wassergebühren und Provisorien

keine Deckung;

Wassergebühren und Provisorien

ausgewiesene Mehrkosten für Wassergebühren, Abwassergebühren oder Gasverbrauch, die als Folge eines Schadens an Leitungen oder daran angeschlossenen Apparaten entstehen, welche ausschliesslich dem versicherten Objekt dienen sowie Sanitär- und Heizungsprovisorien bis zur Schadenbehebung.

Die Entschädigung beträgt max. CHF 5'000 pro Ereignis für Gebühren und Provisorien zusammen;

Präventionsbeitrag

nicht im Deckungsumfang enthalten;

Präventionsbeitrag

Zur Verhütung künftiger Wasserschäden, welche auf eine versicherte Schadenursache zurückzuführen wären, kann die BGV für zweckmässige, freiwillige Präventionsmassnahmen eine finanzielle Beteiligung leisten.

Die Bedingungen für einen Präventionsbeitrag sind in den «Richtlinien über Beiträge an freiwillige Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Wasserschäden» geregelt; siehe

www.bgv.ch/wasserschadenversicherung

Art. 2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsumfang ausgeschlossen sind:

Hausfassade

Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern, Isolation, Wärmedämmung) und am Dach (tragende Konstruktion, Dachbelag, Isolation, Wärmedämmung) als Folge von Regen, Schnee und Schmelzwasser;

Wassereintrich über Terrain

Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee und Schmelzwasser durch Aussenmauern, Wandöffnungen (ausgenommen Öffnungen, die nach den Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik offen sein müssen), offene Fenster, Türen und Dachluken;

Neu- und Umbauten

Schäden infolge Eindringens von Wasser durch Öffnungen am Dach bei Neu- und Umbauten oder anderen Bauarbeiten;

Baugrund/Mängel am Bau:

Baugrund: Schäden verursacht durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund.

Mängel am Bau: Schäden, die aus der mangelhaften Planung, Konstruktion, Ausführung (inkl. Servicearbeiten), oder infolge mangelhafter Materialien und Bauteilen (z.B. Wasserleitungen oder Armaturen) innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Garantiefrist oder aus der mangelhaften Überwachung im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen entstanden sind;

Kondenswasserbildung

durch Kondenswasserbildung entstandene Schäden;

Ausnahmestände

Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Unruhen aller Art und Erdbeben;

Unterhalt

Reinigen und Entstopfen von Leitungen, Rohren und Rinnen. Generell Schäden infolge mangelhaften Gebäudeunterhalts oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen gemäss Art. 3;

Dachrinnen

Auftauen und Reparatur von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;

Schnee- und Eisräumung

Wegräumen von Schnee und Eis;

Kanalisationsleitungen

Ortung, Freilegung und Wiedereindecken undichter Kanalisationsleitungen (z.B. infolge von Haarrissen, verschobener Muffen). Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorliegen eines Trümmerbruchs;

Reparaturen/Sanierung

Behebung der Schadenursache sowie Unterhalts- und Sanierungskosten.

Die Reparatur der Leckstelle von wasser-, gas- oder flüssigkeitsführenden Leitungen innerhalb des Gebäudes ist im Versicherungsprodukt WasserPlus bis max. CHF 2'000 versichert;

Öl

Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten sowie solche durch Versickern von Öl und anderen Flüssigkeiten in das Erdreich;

Allmählichkeit

Schäden infolge allmählicher Einwirkung, es sei denn, die Einwirkung konnte visuell zu keiner Zeit erkannt werden;

Art. 3 Pflichten

Sorgfalt

Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Im Falle einer Verletzung der Sorgfaltspflicht kann die Entschädigung gekürzt werden;

Art. 4 Versicherungsdauer

Beginn

Die Versicherung beginnt am vereinbarten Datum, frühestens jedoch einen Tag nach Eintreffen des Antrages bei der BGV. Eine Risikoprüfung bleibt vorbehalten;

Dauer

Die Versicherung dauert jeweils bis zum Jahresende. Sie erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird;

Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann die BGV spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer bis spätestens 14 Tage nach Auszahlung der Entschädigung, die Versicherung kündigen.

Kündigt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer, so erlischt die Haftung der BGV mit dem Empfang der Kündigung. Die Prämie für die restliche Versicherungsperiode wird von der BGV nicht zurückerstattet.

Kündigt die BGV, so erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer. Die BGV erstattet die Prämie anteilmässig zurück.

Kündigung bei Vertragsanpassung

Ändern die Versicherungsbedingungen oder die Prämien, kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung die Versicherung kündigen. Die BGV erstattet die Prämie anteilmässig zurück.

Für die Prämienberechnung ist der indexierte Versicherungswert des Gebäudes für die Feuer- und Elementarschadenversicherung massgebend. Auf den Index zurückzuführende Prämienchwankungen begründen kein Kündigungsrecht;

Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers

Wechselt die Eigentümerin oder der Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erwerberin oder den Erwerber über, wenn diese/dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt;

Art. 5 Schadenfall

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses ist die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer verpflichtet:

Schadenmeldung

die BGV unverzüglich über das Schadenereignis (Schadenskosten und nähere Umstände) zu informieren. Sind detaillierte, weitergehende Abklärungen notwendig, so sind diese der BGV zu gestatten;

Schadenminderung

alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Allfällige Anordnungen der BGV sind einzuhalten;

Schadenbehebung

mit der Behebung des Folgeschadens zuzuwarten, bis die BGV ihre Einwilligung erteilt hat;

Zudem gilt:

Ersatzwert

Wird ein Gebäudeschaden behoben, werden die effektiven Kosten für die Wiederinstandstellung vergütet;

Minderwert

wird ein Schaden nicht behoben, kann eine Minderwertentschädigung bezahlt werden;

Fälligkeit der Entschädigung

die Entschädigung wird nach Instandstellung des Schadens fällig. Die Entschädigung eines Minderwerts wird nach Vorliegen der für die Berechnung notwendigen Informationen und Unterlagen fällig;

Verjährung

der Versicherungsanspruch verjährt 3 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet;

Unterversicherungsverzicht

die BGV verzichtet auf eine Kürzung der Entschädigung bei unabsichtlicher Unterversicherung;

Mehrfachversicherung

bei Mehrfachversicherung haftet jeder Versicherer anteilmässig;

Schadenablehnung

die BGV kann eine Entschädigung ablehnen, wenn die Schadenmeldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt;

Art. 6 Rechtsanwendung

Wiedererwägungsgesuch

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer kann vorgängig einer gerichtlichen Geltendmachung gegen den Ablehnungsentscheid der BGV innert 30 Tagen ein begründetes Wiedererwägungsgesuch an die Direktion der BGV stellen;

Gerichtsstand

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer kann gegen die BGV am Ort des versicherten Objektes oder am Sitz der BGV Klage erheben;

Gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).